

## OLG Frankfurt: „Sofortüberweisung“ darf einzige kostenlose Zahlungsart sein

29.11.2016

**Online-Händler dürfen nur unter engen Voraussetzungen Gebühren für die Auswahl einer bestimmten Zahlungsart verlangen. Unter anderem muss es mindestens eine gängige und zumutbare kostenlose Zahlalternative geben. Das OLG Frankfurt (Urt. v. 24.8.2016, 11 U 123/15) hat nun eine Entscheidung des LG Frankfurt aufgehoben. Eine dieser Alternativen wäre die Zahlungsart „sofortüberweisung“.**

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen e.V. ging gerichtlich gegen die DB Vertrieb GmbH vor. Hintergrund war, dass diese auf einem Portal Flugreisen anbot. Bezahlen konnte man mit mehreren Zahlungsarten. Außer bei Auswahl der Zahlungsart „sofortüberweisung“ fielen bei allen anderen Zahlungsarten zusätzliche Gebühren an.

Das OLG Frankfurt geht davon aus, dass dies ausreichend und zumutbar sei und führte hierzu aus: *„Die von der Beklagten angebotenen Zahlungsmöglichkeiten genügen den Anforderungen des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB; die Beklagte bietet insbesondere mittels der Nebenintervenientin [sofortüberweisung – Anm. d. Verfassers] auch eine kostenlose gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeit an.“*

Insbesondere sei dies zumutbar: *„Diese Anforderung wird insbesondere daran gemessen, welcher Mehraufwand mit der Zahlungsmöglichkeit verbunden ist und welche Verzögerungen bei seiner Nutzung eintreten, wobei diese Fragestellungen im Lichte des Vertragszwecks zu würdigen sind. Relevanz bei der Bewertung der Zumutbarkeit können zudem konkrete Sicherheits- und Missbrauchsgefahren erlangen.“*

Unzumutbar können Zahlungsarten z.B. sein, wenn noch besondere Verträge geschlossen werden müssen oder [z.B. eine Kreditkarte vor der Bezahlungsmöglichkeit noch aufgeladen werden müssen](#). Diese besonderen Umstände sind bei „sofortüberweisung“ allerdings nicht gegeben.

Auch gibt es keine konkreten Missbrauchsgefahren. Abstrakte Gefahren reichten entgegen der Auffassung des Landgerichtes nicht aus. Die abstrakte Möglichkeit, dass Daten ausgespäht werden, bestehe im Internet immer. Wollte sich ein Verbraucher davor schützen, so das Gericht, könne er auf die Alternative des stationären Handels wechseln.

### Fazit

Der Senat hat die Revision zugelassen, sodass zu erwarten ist, dass sich in naher Zukunft auch der BGH mit der Frage der Zumutbarkeit von sofortüberweisung zu beschäftigen hat. Die Entscheidung ist nur relevant, wenn man als Online-Händler für andere Zahlungsarten zusätzliche Gebühren verlangt. An der grundsätzlichen Zulässigkeit des Angebotes der Zahlungsart „sofortüberweisung“ wurde dabei nicht gezweifelt.

**Autor: Daniel Alles**



Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder sonstige Fragen zum Online-Recht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

**Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

Rechtsanwalt Arnd Lackner,  
Fachanwalt für Steuerrecht und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat®**

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)  
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

**Impressum**

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

**Rechtliche Hinweise**

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.



Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.